

unablässigen Agitation dem deutschen Handwerk eine solche Zwangsorganisation aufzudrängen versucht, während neun Zehntel derselben nicht den geringsten Wunsch nach einer solchen laut werden liessen, und die preussische Regierung ausserdem in den Motiven zu dem vorliegenden Entwurfe wörtlich Folgendes bemerkt:

„Die Erfahrung hat gelehrt, dass es auf Grundlage der Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 nicht möglich ist, die Innungen zu kräftigen, ihren Aufgaben gewachsenen Korporationen wieder zu beleben und den Handwerker vor Vereinzelung zu bewahren. Ebenso wenig hat es sich als möglich erwiesen, mit Hilfe der Bestimmungen über das Lehrlings- und Gesellenwesen (Novelle zur Gewerbeordnung vom 18. Juli 1881) eine Besserung der auf diesen Gebieten hervorgetretenen Misstände herbeizuführen.“

Daraus resultirt doch zur Genüge, dass die Erwartungen, die man bezüglich der Thätigkeit der Innungen und ihrer Erfolge auf Grund der ausgedehnten Privilegien, die denselben eingeräumt wurden, hegen durfte, sich nicht erfüllt haben, und es aus diesem Grunde schwer verständlich erscheinen muss, dass erneute Versuche zu einer noch weitergehenden Zwangsorganisation gemacht werden; umso mehr, als die geschichtlichen Thatsachen und Ueberlieferungen der Handwerkerhältnisse des gegenwärtigen Jahrhunderts einen Erfolg von vornherein ausschliessen. Die Versammlung hält es für ihre Pflicht, darauf hinzuweisen, dass gerade die ungleiche Vertheilung der Rechte zu Gunsten der Innungen, es möge hier nur der bisherigen Unmöglichkeit Erwähnung gethan sein, Korporationsrechte für die freien Vereinigungen zu erreichen, nicht in letzter Linie Schuld daran trägt, dass diese nicht noch bessere Resultate zu verzeichnen hatten.

3. Die Versammlung wendet sich deshalb auch mit Entschiedenheit gegen jedwede Meisterprüfung und die Einführung des damit verbundenen Meistertitels, da mit dieser für später ein sicheres Einkommen nicht verbürgt, die Existenz des Betreffenden nicht gewährleistet, die Prüfungen auf ganz natürliche Verhältnisse basirende Ungleichheiten in der Beurtheilung und damit Ungerechtigkeiten im Gefolge haben müssen, deren Zu-Tage-treten nicht ohne bedenkliche Rückwirkung auf den Werth eines solchen Gesetzes und die Achtung vor demselben bleiben kann. Sie vermochte des Weiteren auch nicht einzusehen, dass gerade für das Handwerk derartige, noch dazu mit grossen Kosten verbundene Beschränkungen und Belästigungen geschaffen werden sollen, während anderen Ständen, wie denen der Fabrikanten, der Kaufleute, der Landwirthschaft, der Musiker, Gastwirthe, Mechaniker völlige Freiheit in ihrer Entwicklung durch die Gesetzgebung gewährleistet ist.

Sie vertritt die Anschauung, dass eine einseitige technische Fertigkeit, und selbst in Verbindung mit den Kenntnissen der nöthigsten Buchführung, noch lange keine Bürgschaft für eine sichere Existenz bietet, da beispielsweise andere Eigenschaften des zu Prüfenden, wie Umsicht im Geschäftsbetrieb, Rührigkeit, Zuverlässigkeit, Reellität u. s. w., welche gerade hervorragend die Existenz des Gewerbetreibenden zu verbürgen vermögen, durch eine Prüfung im Sinne des Gesetzentwurfes gar nicht festgestellt werden können. Wenn es bei manchen Gewerben unumgänglich nothwendig sein sollte, behufs Erbringung der Qualifikation zur Ausübung des selbständigen Geschäftsbetriebes gesetzliche Bestimmungen zu treffen, wie z. B. beim Bauwerke, bei welchem es sich bei der Ausführung von Arbeiten um die Sicherstellung des Lebens der Mitmenschen handelt, so möge man solche erlassen, die übrigen Gewerbe aber damit verschonen.

4. Die Versammlung ist ferner überzeugt, dass in Berücksichtigung der stetig fortschreitenden Technik und des heutigen gewaltigen Verkehrs durch Zwangsmittel, wie sie in dem Entwurf zum Ausdruck kommen, die allgemeine Lage des Handwerks unmöglich gebessert werden kann; dass vielmehr für den Handwerker, statt ihm solche Belästigungen zu verursachen, der dominirenden Industrie und dem Handel gegenüber jedwede Erleichterung in seinem Erwerb und für sein Fortkommen geschaffen werden müsse, dass ein Befähigungsnachweis, und sei es auch nur ein partieller, wie bei dem im Entwurf vorgemerkten Meistertitel, nicht die geringsten materiellen Vortheile mit sich bringen kann, da Handel und Industrie über jedwede erdenkliche Freiheit verfügen, und von den beabsichtigten Maassnahmen für das Handwerk in kaum nennenswerther Weise berührt werden. Der Handwerker oder Kleingewerbetreibende kann unter den nun einmal gegebenen Verhältnissen nur konkurrenzfähig werden und bleiben, wenn er in der Lage ist, verschiedene Berufe ausüben zu können, und nach Möglichkeit diejenigen Mittel angewendet, und diejenigen Wege betreten werden, denen die Grossindustrie und der Handel ihre Erfolge verdanken.

Zu diesem Zweck erblickt sie zunächst in der weiteren Errichtung von Fach- und Fortbildungsschulen, dem Ausban der bestehenden, der gesetzlichen Einführung des zwangsweisen Besuches derselben durch die jungen Leute, durch umsichtige Aufstellung und Ausdehnung des Lehrplanes, unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen die einzige Gewähr, den jungen Handwerker für seinen Beruf entsprechend vorzubereiten und für später konkurrenzfähig zu machen. Es ist eventuell in Erwägung zu ziehen, ob nicht durch einzuführende Stipendien und Aussetzen von Preisen oder sonstigen Auszeichnungen, sowohl für Lehrlinge, als auch für die Gehilfen, günstig auf deren Fleiss und Fortbildung eingewirkt werden kann. Da Staat und Gemeinde in erster Linie ein Interesse an der Heranbildung tüchtiger Handwerker haben, so wird es auch deren Aufgabe sein müssen, durch Bewilligung ausreichender finanzieller Mittel die Errichtung und Erhaltung derartiger Schulen in ausgedehntem Maasse zu ermöglichen. Im Uebrigen erachtet es aber auch die Versammlung für nothwendig und gerecht, dass zur Unterstützung dieser Schulen eine gesetzliche Beitragspflicht für die Handwerker herbeigeführt wird, und dazu alle diejenigen herangezogen werden, die Gehilfen oder Lehrlinge beschäftigen.

Mittelsächsischer Bezirksverein.

Mittwoch, den 21. Oktober, Nachmittags 1/3 Uhr, findet in Döbeln (Schützenhaus) eine ausserordentliche General-Versammlung unseres Vereins

statt. Tagesordnung: 1. Vorlage der neuen Innungs-Statuten. 2. Verschiedene Anträge etc. Alle Mitglieder werden zu dieser Versammlung höflichst eingeladen und um allseitiges Erscheinen gebeten.

Mit collegialischem Gruss
Leisnig, den 11. Oktober 1896. Robert Müller,
Vorsitzender.

Literatur.

Böhmert, Professor Dr. Victor, in Dresden, Das deutsche Handwerk und die Zwangsinnungen des Gesetzentwurfes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Dresden, Bleyl & Kammerer, 1896 (48 S., Preis 60 Pf.). Der alte treue Eckart der Gewerbefreiheit ist sofort auf dem Plane erschienen, als der Gesetzentwurf, der das deutsche Handwerk in Zwangsinnungen organisiren will, im „Reichsanzeiger“ veröffentlicht wurde. Denn nicht ganz ohne Grund nimmt er an, dass damit eine breite Bresche in den Grundsatz der Gewerbefreiheit gelegt werden, und dass der Ruf nach dem Befähigungsnachweise, den die Vorlage versagt, nach deren Annahme nicht verstummen, sondern nur um so lauter ertönen würde.

Die Bedenken, die Prof. Böhmert gegen den Entwurf ins Feld führt, sind 1. nationale und reichsrechtliche: nur ein Zehntel der Gewerbetreibenden ist jetzt in Innungen organisirt, für viele Gegenden, namentlich in Süddeutschland, würde sich die Organisation gar nicht durchführen lassen, an eine einheitliche nationale Einrichtung ist also nicht zu denken; 2. allgemein volkswirtschaftliche und historische: die Entwicklung des Gewerbesens und neben ihm der Grossindustrie lassen die Zwangsinnungen als längst überlebt erscheinen, wie denn — abgesehen von Oesterreich, dessen Beispiel nichts weniger als ermunternd ist — andere Kulturstaaten sie längst nicht mehr kennen. Dann werden noch besondere Bedenken gegen die Bestimmungen über das Lehrlingswesen, sowie in Betreff des Meistertitels und der Meisterprüfungen geltend gemacht.

Besonders schlagend ist, was Böhmert hier aus den Erfahrungen eines praktischen Handwerkers, des Rosswainer Schlossermeisters F. O. Naupert, anführt (S. 37 ff.). Der Verfasser begnügt sich aber nicht mit einer verneinenden Kritik des Entwurfs, sondern er giebt auch Vorschläge zur Förderung des deutschen Handwerks ohne Zwangsinnungen. „Es herrscht gewiss“, sagt er, „überall der Wunsch, diesem erheblichen Theile der Volksgenossen den Kampf ums Dasein zu erleichtern. Man wird jedoch bei allen Maassregeln zur Förderung des Handwerks mehr die vorwärts strebenden neun Zehntel als das rückwärts schauende eine Zehntel der Handwerker berücksichtigen und das freundliche Zusammenwirken der Berufsgenossen den erzwungenen Vereinigungen vorziehen müssen.“ Die Vorschläge, die der Leser aus der Schrift selbst ersehen muss, verdienen Beachtung, weil der Verfasser, dem die Liebe zum Handwerk von früher Jugend an eingepflanzt wurde, in steter engster Fühlung mit den beteiligten Kreisen geblieben ist und so reiche Erfolge auf dem Gebiete des sozialpolitischen Wirkens erzielt hat, dass er in seinem unermüdlichen Streben als Vorbild dienen kann.

Waarenzeichen-Register.

Nr. 18171. Klasse 40. Eingetragen für die Firma „Wille freres successeurs de Roskopf“, Uhrenfabrikanten in La Chaux-de-fonds (Schweiz) für Uhren.



Nr. 18171.

Nr. 18867. Klasse 40. Eingetragen für die Firma Louis Brandt & frere, Uhrenfabrikanten in Biel (Schweiz) für Uhren und Theile derselben.



Nr. 18867.

Nr. 18660. Klasse 40. Eingetragen für die „Badische Uhrenfabrik, Aktien-Gesellschaft“ in Furtwangen für Zifferblätter, Uhrwerke und Uhrgehäuse aller Art, sowie Uhren und sämtliche Uhrenbestandtheile.



E. M. C.
Nr. 18660.

Hierzu 4 Beilagen.

Dieser Nummer liegt ein Prospekt von Conrad & Kamberg in Cottbus bei.